

zum Entwurf von Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau

Infrastruktur, Verkehr und Telekommunikation

Wettbewerb, Öffentliche Aufträge und Verbraucher

Der BDI dankt der EU-Kommission für die Gelegenheit, zu dem Entwurf von Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 19. Mai 2009 Stellung zu nehmen. Die EU-Kommission sieht in den Breitbandanschlüssen ein Schlüsselement für die Entwicklung, Einführung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Wirtschaft und Gesellschaft.

Dokumenten Nr.
D 0286

Datum
22. Juni 2009

Seite
1 von 2

Die flächendeckende Versorgung mit hochmodernem Breitbandinternet ist ein Kernanliegen der deutschen Industrie. Die Nutzung von frei werdenden Frequenzen für Breitband („Digitale Dividende“) und Synergien beim Ausbau von Breitbandinfrastruktur sind dabei von zentraler Bedeutung. Staatliche Förderprogramme, insbesondere Beihilfen, sollen nur greifen, wenn und soweit eine wirtschaftliche Versorgung auf absehbare Zeit nicht stattfindet. Investitionen in Europa entstehen vorrangig durch eine Belebung der Konjunktur, durch Wachstum und durch eine Deregulierung des Arbeitsmarktes und nicht durch Beihilfen. Nur wenn Märkte ausnahmsweise den Wettbewerb nicht tragen, können Beihilfen zulässig sein. Beihilfen müssen daher zielgerichtet in den Bereichen eingesetzt werden, in denen sie tatsächlich die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie im globalen Wettbewerb zu unterstützen vermögen.

Der BDI erachtet das Ziel, der EU-Kommission, die zügige und zeitnahe Einführung von Breitbandnetzwerken, insbesondere von Hochgeschwindigkeitsnetzen der nächsten Generation, zu fördern und zu unterstützen, grundsätzlich als richtig. Nach Maßgabe der EU-Kommission soll eine öffentliche Förderung insbesondere in Gebieten in Betracht kommen, in denen es noch keine Breitbandinfrastruktur oder keinen Anbieterwettbewerb gibt. Der BDI kann der Auffassung der EU-Kommission zustimmen, dass gezieltes staatliches Handeln im Bereich der Breitbandversorgung dazu beitragen kann, Breitbanddienste zu erschwinglichen Bedingungen in solchen Gebieten anzubieten, in denen keine solche Infrastruktur besteht oder zu erwarten ist. Dies gilt aber nur dann und soweit, wie der Markt keine hinreichende Breitbandabdeckung gewährleistet und darin ein Marktversagen liegt. Hier können Beihilfen unter restriktiven Voraussetzungen dazu beitragen, Investitionen in den Breitbandsektor auszulösen. Allerdings muss gerade vor dem Hintergrund einer strengen Beihilfenkontrolle gewährleistet sein, dass hierdurch keine Hemmnisse entstehen, die Investitionsanreize Privater entgegenstehen und zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber aktuellen oder potentiellen Wettbewerbern führen.

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband **BUSINESSEUROPE**

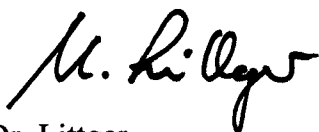
Telekontakte
T: 030 2028 1408
F: 030 2028-2408

Internet
www.bdi.eu

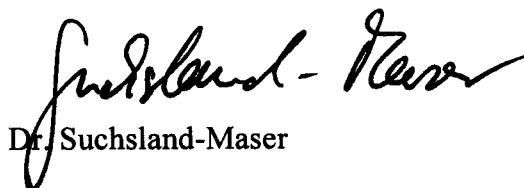
E-Mail

U.Suchsland-Maser@bdi.eu

Die EU-Kommission trifft in ihrem Entwurf - je nach dem Grad der bereits vorhandenen Breitbandversorgung - eine Unterscheidung zwischen den Gebieten, in denen Fördermaßnahmen erwogen werden. Gebiete, in denen überhaupt keine Breitbandinfrastruktur vorhanden und in naher Zukunft auch nicht zu erwarten ist, werden als "weiße Flecken" bezeichnet, Gebiete, in denen es nur einen Breitbandnetzbetreiber gibt als "graue Flecken" und Gebiete, in denen mindestens zwei Breitbandnetzbetreiber tätig sind als "schwarze Flecken". Unter dem Gesichtspunkt einer strengen Beihilfekontrolle dürften Beihilfen in den "weißen" Gebieten am ehesten zu rechtfertigen sein. Beihilfen in den "grauen" Gebieten sind nur ausnahmsweise zu erwägen, da es dort regelmäßig schon Netzbetreiber gibt. Hier müsste, bevor man ein Marktversagen konstatiert, genau untersucht werden, ob der Markt überhaupt eine Dopplung der Netzinfrastruktur und damit einen zweiten Anbieter trägt, ohne die bereits getätigten Investitionen zu gefährden und den Wettbewerb massiv zu verfälschen. Hier bedarf es einer genauen Analyse und sorgfältigen Prüfung durch die EU-Kommission.



Dr. Littger



Dr. Suchsland-Maser